

Satzung

der Schützengesellschaft Berge e.V.



I. Allgemeines:

§ 1 - Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Schützengesellschaft Berge e.V." und hat seinen Sitz in Emsdetten.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege heimatlicher Kultur und heimatlichen Brauchtums sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.
2. In Erfüllung dieser Aufgaben führt er insbesondere Schützenfest-, Karnevals- und sonstige gesellige Veranstaltungen durch und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen. Er kann auch Mitglied in Vereinen und Verbänden dieser Zwecksetzung werden.

II. Mitgliedschaft:

§ 3, Nr. 1- Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3, Nr. 2

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA – Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus der Gesellschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen und zu jeder Zeit einem Vorstandsmitglied schriftlich erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, durch die außerordentliche Generalversammlung, oder durch die Halbjahresversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Er kann erfolgen, wenn
 - a) ... ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Versammlung oder gegen das Ansehen des Vereins verstößt und die Vereinsinteressen damit erheblich schädigt.
 - b) ... ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist.

Anmerkung: die namentliche Nennung erfolgt während der Generalversammlung

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwa vorhandenes Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

III. Beiträge, Pflichten der Mitglieder:

§ 5, Nr. 1

1. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin (Februar des Jahres) eingezogen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
4. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 5, Nr. 2 - Art und Umfang

1. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, ihren Umfang und deren Fälligkeit beschließt die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung.
2. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, alle Veranstaltungen zu besuchen. Jedes Mitglied hat die vom Verein und seinen Organen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. An die Mitglieder ausgegebene, vereinseigene Sachen sind behutsam zu behandeln und nach Gebrauch unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Die Mitglieder teilen dem Verein (Vorstand) unaufgefordert ihre Adresse, in gleicher Weise Änderungen der Adresse unverzüglich mit. Bei Beitragsabbuchung sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung bzw. der Kontonummer unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 5, Nr. 3

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie der Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

IV. Organe des Vereins:

§ 6 – Allgemeines

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlungen
 - b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Generalversammlung, der außerordentlichen Generalversammlung sowie der Halbjahresversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 7 - Ordentliche u. außerordentliche Generalversammlung, Halbjahresversammlung, Einladungen

1. Im letzten Quartal des Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie beschließt die Genehmigung des letzten Protokolls, den Ausschluss von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und erforderlichenfalls der Ausschüsse, sowie Änderungen der Satzung und sonstige Regelungen des Vereins. Zudem findet eine Halbjahresversammlung zur Vorbereitung auf das Schützenfest statt. In dieser Versammlung können auch Kassenprüfer gewählt werden und der Ausschluss von Mitgliedern beschlossen werden.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter einzuberufen:
 - a) auf schriftliches Verlangen von 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder und innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Verlangens beim I. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.
 - b) im Bedarfsfall
3. Zu den Generalversammlungen, zu außerordentlichen Generalversammlungen und zu Halbjahresversammlungen sind die Mitglieder unter ihrer Tagesadresse und unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

§ 8 - Leitung, Durchführung, Stimmrecht, Abstimmung

1. Der I. Vorsitzende leitet die Versammlungen, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide abwesend, so bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter aus seinen Reihen.
2. Die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Halbjahresversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat diese Beschlussfähigkeit zu Beginn festzustellen.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Stimmrechte können weder übertragen noch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
4. Beschlüsse können in der Versammlung nur gefasst werden, wenn die dazu erforderlichen Anträge mindestens vier Wochen vorher (mit Ausnahme der Regelung zu Punkt 5) beim I. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sind, damit sie bei der Aufstellung der Tagesordnung Berücksichtigung finden können. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.
5. Abweichend der Regel zu Punkt 4 kann die Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung eines Antrages beschließen.
6. Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht eine andere Regelung besteht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Es bedarf einer 2/3 Mehrheit, wenn

- Beiträge verändert werden sollen
 - Zusatzbeiträge erhoben werden sollen
 - Mitglieder ausgeschlossen werden
 - die Satzung geändert wird
7. Auf Verlangen eines Mitgliedes, erfolgt in jedem Fall eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt immer in geheimer Abstimmung.

§ 9 - Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a) I. Vorsitzenden
- b) I. Kassierer
- c) I. Schriftführer
- d) II. Vorsitzenden
- e) II. Kassierer
- f) II. Schriftführer

sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Die amtierenden Könige und der Vereinsprinz gehören für ihre Amtsdauer ebenfalls dem Vorstand an. Der Spielmannszug und die Schießmannschaft entsenden jeweils ein ständiges Mitglied in den Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern unter § 9,1 a-d. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein. Zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte erhalten der I. Vorsitzende, der I. Kassierer sowie der II. Kassierer Einzelvollmachten bei den Banken, bei denen der Verein Kontoverbindungen unterhält.
3. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandsitzungen durch.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Kostenerstattungen aus der Vereinskasse erfolgen nur auf Beschluss des Vorstandes.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Dringlichkeitsfall kann der geschäftsführende Vorstand bei Zustimmung von drei Mitgliedern Beschlüsse fassen, die dann dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu erläutern sind.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer

1. Alle Mitglieder des Vorstandes (außer amtierende Könige, Prinz, Vertreter der Schießmannschaft und des Spielmannszuges) werden von der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung gewählt. Bei den Vorstandsmitgliedern unter § 9 1 a-f erfolgt immer eine direkte Wahl. Die anderen Vorstandsmitglieder können per Listenwahl gemeinschaftlich gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können Vereinmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Vorschläge für die Vorstandswahl können vom Versammlungsleiter, vom Wahlleiter und von der Versammlung eingebracht werden. Der Leiter hat über die Vorschläge eine Liste zu führen und diese Liste nach Beendigung der Vorschlagseinbringung zu verlesen. Die Wahl des I. Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Dieses gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder unter § 9 1 a-f. In den Vorstand ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
4. Die Amtsdauer aller gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Alle Vorstandswahlen werden nach einem bestimmten Turnus durchgeführt, der einen reibungslosen Übergang im Vorstand ermöglicht. Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden nur für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes gewählt.

Die Wahlen finden in folgendem Turnus statt:

gerade Jahre: I. Vorsitzender II. Kassierer II. Schriftführer

ungerade Jahre: II. Vorsitzender I. Kassierer I. Schriftführer

In jedem Jahr werden zudem weitere Vorstandmitglieder gewählt.

6. Der Vorstand regelt in seinen Sitzungen alle anfallenden Fragen, Aufgaben und Veranstaltungen. Er kann zur Abwicklung diverser Aufgaben andere Vereinsmitglieder veranlassen. Die Abwicklung und Gestaltung der jährlichen Feste mit der Beschlussfassung aller Regelungen obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 11 - Kassenprüfer

Auf der Halbjahresversammlung, möglicherweise aber auch in der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung zu prüfen. Sie haben der folgenden Versammlung Bericht zu erstatten und der Versammlung vorzuschlagen, ob der I. Kassierer und der Vorstand zu entlasten sind oder nicht. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr, eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung kann stattfinden, wenn mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sind.

§ 12 - Ausschüsse

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die mit der selbstständigen Durchführung von Einzelaufgaben im Rahmen der Vorstandstätigkeit beauftragt sind.

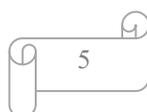
§ 13 - Spielmannszug, Schießmannschaft, Wagenbau

1. Der Spielmannszug, die Schießmannschaft und der Wagenbau sind als Abteilungen des Vereins mit besonderen Aufgaben anzusehen. Sie sind dem Verein angegliedert und handeln im Auftrag und zum Zwecke des Vereins. Die finanzielle Abwicklung dieser Abteilungen läuft über die Vereinskasse. Verpflichtende Erklärungen können von diesen Abteilungen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand abgegeben werden.
2. In diesen Abteilungen können auch Jugendliche und Damen aufgenommen werden. Die Jugendlichen und Damen erhalten über die Abteilungsvorsitzenden Einladungen zu allen Versammlungen sowie sonstige Informationen. Die Jugendlichen und Damen können an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

V. Protokoll:

§ 14 - Aufnahme, Genehmigung

Über alle Versammlungen sowie Feste und Veranstaltungen ist vom I. Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Der II. Schriftführer oder ein von der Versammlung beauftragtes Mitglied können ebenfalls das Protokoll aufnehmen. Das Protokoll ist auf der folgenden Versammlung zu genehmigen. Von den Vorstandssitzungen führt der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Protokoll, das bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.



VI. Ehrenmitgliedschaft:

§ 15 - Ehrenmitgliedschaft

1. Die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung können auf Antrag eines Mitgliedes eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keinen Beitrag und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

VII. Auflösung des Vereins:

§ 16 - Durchführung und Umfang

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Generalversammlung muss mit einer Frist von einem Monat unter genauer Darlegung der Tagesordnung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die außerordentliche Generalversammlung hat auch die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten zu beschließen.

VIII. Eintragung in das Vereinsregister:

§ 17 - Eintragung und Durchführung

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen.
2. Die Generalversammlung bzw. die außerordentliche Generalversammlung können einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Vollmacht erteilen, gegenüber dem Amtsgericht die zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben.

ZUSATZVEREINBARUNGEN

zur Satzung der Schützengesellschaft Berge e.V.

Diese Zusatzvereinbarungen sollen dem jeweiligen Vorstand Hinweise geben bei Entscheidungen, in der Planung und der Gestaltung der einzelnen Vereinsaktivitäten. Der Vorstand aber bleibt in seinen Beschlüssen frei und richtet sich jeweils nach Möglichkeiten und Gegebenheiten.

Karneval

- Aus den Reihen des zu bildenden Elferrates stammt der neue Prinz
- Der Elferrat soll in jedem Fall in Kostümen erscheinen, die Kosten für diese Kostüme trägt der Elferrat
- Dem Berger Prinzenpaar entstehen von Seiten des Vereins keine Kosten
- Der Vorstand plant die jeweilige Ehrung der Jubelprinzen (10, 25, 40, 50, 60 Jahre)
- In jedem Jahr ist ein Kinderkarneval durchzuführen. Der Vorstand entscheidet über das Kinderprinzenpaar und soll Vorschläge der Mitglieder berücksichtigen
- Der Berger Wagenbau arbeitet für sich selbstständig. Die entstehenden Kosten beim Bau der Wagen trägt die Vereinskasse.
- Wenn die Berge den Stadtprinzen stellt, unterstützt der Verein diesen mit den vorhandenen Einnahmen aus den Bankenbesuchen am Rosenmontag.

Schützenfest

- Die Planung der gesamten Termine und der Festfolge zum Schützenfest liegt in den Händen des Vorstandes
- Folgende Vorfeste sollten stattfinden: Zweig zur Stange bringen, "Fahne bekieken", "Vogel bekieken"
- Eine Schützenmesse mit Gefallenenehrung sollte Bestandteil des Schützenfestes sein
- Die zu ermittelnden Könige werden durch Beschluss einer Versammlung festgelegt
- Nach Möglichkeit sollte an den Veranstaltungen der Vereinigten Schützengesellschaften, wie z.B. Schützenmesse und Polonaise teilgenommen werden
- Der Ort des Ausholens der Könige wird einvernehmlich mit dem Vorstand besprochen
- Die Kosten für die Königswürde werden den Königen und Jubelkönigen bekannt gegeben. Für die Könige finden sich diese in der Aufstellung der Rechte und Pflichten der Könige.
- Der Ehrung der Jubelkönige (25, 40, 50, 60 Jahre) ist besondere Bedeutung beizumessen
- Die Könige sorgen für eine angemessene Plakette an der Königskette und tragen auch die Kosten. Die Plakette geht in den Besitz des Vereins über.

Weitere Veranstaltungen

An den weiteren Veranstaltungen Familienfest, Vereinsmeisterschaften, Nikolausfeier, Vereinsgemütlicher, Seniorentag und Vorstandsausflug sollte nach Möglichkeit festgehalten werden